Marktgemeinde:

Rabenstein an der Pielach	-	Rabenstein ar	n der Pielach	1	
---------------------------	---	---------------	---------------	---	--

Kundmachung
über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde/in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl
Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung verlautbart:
1. In diesem Gebäude, Gemeinde- und Kulturzemtrum, Marktplatz 6, 3203 , befindet sich das Sprengelwahllokal
des Wahlsprengels Sprengels 1 und 2 (Nummer, Bezeichnung usw.)
Die dazugehörige Verbotszone umschließt ab Kreuzung Bahnhofstr. von der B39 bis Pielachbrücke
Bis z. Geh- und Radwegb. über d. Pielach ab Einfahrt zum "neuen" Marktplatz
Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.
 Wahlzeit von
 Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten: a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
b) jede Ansammlung von Personen, sowie
c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werder müssen).
 Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.
Der Bürgermeister:

Kundmachung

angeschlagen am...18.04.2024 abgenommen am



Marktgemeinde:

-	Pahanstain an dar Dialach
	Rabenstein an der Pielach

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde/in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassun	ıg,
verlautbart:	

veriautibal t.
1. In diesem Gebäude, VS Tradigist, Tradigist 62, 3203 , befindet sich das Sprengelwahllokal
des Wahlsprengels Sprengels 3 (Nummer, Bezeichnung usw.)
Die dazugehörige Verbotszone umschließt ab Aufgang von der L5217 (zwischen Tradigist 80 und 131) sowie ab
Zufahrtstraße von der L107
Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.
2. Wahlzeit von
Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.
 Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten: a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,

- b) jede Ansammlung von Personen, sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

	Der Bürgermeister:	Series Contraction
Kundmachung	11, 1	The Market B
angeschlagen am18.04.2024	MIL	
abgenommen am	/	